

I. Schreiben an:

Stadt Nürnberg
Tiefbauamt

Stadt Nürnberg - 90317 Nürnberg
650

Regierung von Mittelfranken
Postfach 606

91511 Ansbach

PLANFESTSTELLUNG
UND WEGERECHT

Peuntgasse 5

Telefonzentrale: (0911) 231 - 0
eMail: t1-3@t.stadt.nuernberg.de

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag
8.30 - 15.30 Uhr,
Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

U-Bahnlinie 1, 2
Haltestelle Hauptbahnhof
Straßenbahnlinie 5, 7, 8, 9
Haltestelle Hauptbahnhof
oder Marientor
Buslinie 43, 44
Haltestelle Hauptbahnhof

Stadtsparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Konto 1 010 941

Postbank Nürnberg
BLZ 760 100 85
Konto 15-854

Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Zimmer-Nr.	Telefon: 231-	Telefax: 231-	Datum
225-4354 DB	T/1-3	104	4590	5680	20.03.97
18.12.97/13.01.97					

Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für den Planfeststellungsabschnitt Fürth Nord (PA 1600) Bestand km 12,400 - km 12,900 und km 15,590 - km 16,400, S-Bahn km S 12,376 - km S 16,820, Güterzugstrecke km G 13,500 - km G 16,840 und Ausbaustrecke Nürnberg-Ebensfeld (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8) in den Städten Nürnberg und Fürth;
Anhörungsverfahren

Anlagen: Veröffentlichungsnachweis

Einwendungsschreiben
Karl Weigel, Ronhofer Hauptstraße 35
90765 Fürth vom 19.02.97

Lageplan (StEB) mit eingetragenen
Kanälen (2fach)

1 Heftung Unterlagen - Wegerecht
(Erläuterungsbericht u. Bauwerksverzeichnis
auszugsweise mit Korrektur eintragungen (2fach)
Planausschnitte 1 - 5 M = 1 : 1000)
Protokoll und Beschluß der Naturschutzbeiratssitzung
vom 11.03.1997

Die Planfeststellungsunterlagen für die o. g. Maßnahmen waren bei der Stadt Nürnberg in der Zeit vom 12.02.1997 - 11.03.1997 zur allgemeinen Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt.

Die Einwendungsfrist endet am 26.03.1997. Bis zu diesem Zeitpunkt bei der Stadt abgegebene Einwendungsschreiben werden der Regierung von Mittelfranken noch nachgereicht. Die öffentliche Planaufgabe wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 2 am 22.01.1997 bekanntgemacht. Mit Schreiben der Stadt vom 29.01.1997 erfolgte die Verständigung der nicht ortsansässigen Betroffenen über die öffentliche Auslegung der Pläne. Den Schreiben wurde der Bekanntmachungstext beigelegt.

Die Stadt Nürnberg nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

I. Stadtplanungsamt (Stpl)

Zu der geplanten Trassenführung im o. g. Planfeststellungsabschnitt der Ausbau bzw. Neubaustrecke (ABS/NBS) für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit sowie das Projekt „S-Bahn Nürnberg-Forchheim“ werden seitens Stpl mit Ausnahme der bereits bisher getroffenen Aussagen zur Gesamttrasse bzw. zu anderen Streckenabschnitten - insbesondere zum Lärmschutz - keine weiteren Einwände erhoben.

II. Verkehrsplanungsamt (Vpl)

Die verkehrlichen Forderungen der Stadt Nürnberg sind in der Vorlage und dem Beschlußvorschlag des Zweckverbandes Gewerbepark enthalten. Weitere verkehrliche Einwendungen werden nicht erhoben.

III. Wegerecht (T/-3)

Zum obengenannten Planfeststellungsverfahren sind aus wegerechtlicher Sicht noch nachstehende Ergänzungen bzw. Berichtigungen vorzunehmen.

1. Im Erläuterungsbericht:

Seite VII (nur als Hinweis zu werten, da im Stadtgebiet Fürth)

11.8 „öffentlicher Feld- und Waldweg km S 14,180
statt „Eigentümerweg km S 14,080“

Seite 104, 11,8 wie vor beschrieben

Seite VII, 11,13 „Zugangsweg zum Bahnsteig (Privatweg)“
statt „beschränkt-öffentlicher Weg (Gehweg)“.

Seite 106 11.13 wie vor beschrieben

2. Im Bauwerksverzeichnis:

Seite 32 (nur als Hinweis zu werten, da im Stadtgebiet Fürth)

Nr. 263 Spalte 2: „öffentlicher Feld- und Waldweg“
statt Eigentümerweg“

Spalte 4: a1 + b1 wahrscheinlich muß es Flurbereinigung
Sack heißen statt Flurbereinigung Boxdorf

Seite 33

Nr. 266 Spalte 3: Die Widmung und Einziehung erfolgen gemäß Art. 6
Abs. 7 bzw. Art. 8 Abs. 6 BayStrWG

Nr. 267 Spalte 3: wie vor beschrieben

Seite 34

Spalte 3: b) „Neubau eines Zugangsweges zum Bahnsteig
(Privatweg)“ statt „Neubau eines beschränkt-
öffentlichen Weges (Gehweg)“.

Der Satz: „Die Widmung erfolgt gemäß Art. 6
BayStrWG“ ist zu streichen.

Spalte 4: a2) Deutsche Bahn AG
b2) Deutsche Bahn AG

Spalte 5: Der Zugangsweg liegt teils auf Nürnberger und teils auf Fürther
Stadtgebiet

Anmerkung:

Der überwiegend im Stadtgebiet Fürth liegende Zugangsweg zum Bahnsteig wird, genau wie die anschließend nach oben führende Treppenanlage, als Bestandteil der Bahnanlage und nicht als selbstständiger öffentlicher Weg im Sinne des BayStrWG betrachtet. Als künftigen Eigentümer bzw. Unterhaltspflichtigen ist deshalb die Deutsche Bahn AG zu benennen.

Seite 36 Nr. 473

- Spalte 2: b) Das Wort: „Eigentümerweg“ ist zu streichen. die doppelt aufgeführte Fl.Nr. 379/23 ist durch 379/14 zu ersetzen und hinter 379/21 einzureihen.
- Spalte 3: b) Die Worte: „ und des Eigentümerweges“ sind zu streichen und mit „nicht ausgebaut“ zu ergänzen.
Die letzte Zeile in Spalte 3 erhält folgenden Wortlaut: Die Widmung und Einziehung werden gemäß Art. 6 Abs. 6 bzw. Art. 8 Abs. 5 BayStrWG verfügt.
- Spalte 4: a2) Stadt Nürnberg/Stadt Fürth
b2) die beteiligten Grundstückseigentümer/Deutsche Bahn AG

Anmerkung:

Die beiden bestehenden Teilstrecken, die sich jeweils am Anfang und am Ende der Neubaustrecke nach Osten bzw. Norden fortsetzen sind ebenfalls mit dem Querschnitt 0,75/3,00/0,75 herzustellen. Die Planfeststellungsgrenzen sind deshalb im Süden bis an den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1292/35 Gemkg. Großgründlach und im Norden bis an den Durchlaß des Schwalbenzahlgrabens zu verlegen.

Die Unter- bzw. Erhaltungspflicht für den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg obliegt gemäß Art. 54 Abs. 1 BayStrWG den Beteiligten. Beteiligte sind im vorliegenden Fall diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden und die Deutsche Bahn AG, die den Weg auch als Betriebsweg für die Unterhaltung ihrer Bahnanlagen benötigt (vgl. hierzu BWV Nr. 473 Spalte 4, b1: „Bundesstraßenverwaltung“).

Die im Bauwerksverzeichnis angegebene Befestigungsart für den neu herzustellenden öffentlichen Feld- und Waldweg ist als nicht ausgebaut einzustufen (vgl. hierzu die Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege).

IV. Stadtentwässerungsbetrieb (StEB)

In der Darmstädter Str. und „Zu der Schmalau“ werden bestehende Kanäle DN200 gekreuzt. Soweit ersichtlich, wurden diese bei den bisherigen Planungen berücksichtigt. Da das anfallende Regenwasser versickert oder in Landgräben eingeleitet wird, bestehen gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände.

V. Brückenbau (T/S-5 N)

Art und Gestaltung der Bauwerke und Lärmschutzanlagen sind gestalterisch mit der Stadt Nürnberg abzustimmen.

Die verkehrliche Situation darf nicht verschlechtert werden.

Straßenanpassungen und -verlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers DB AG. Eine Kostenbeteiligung der Stadt Nürnberg ist ausgeschlossen.

VI. Wasserwirtschaft (T/S-5-W)

1. Graben- und Gewässerdurchlässe

- Die die Trassen kreuzenden Gräben und Gewässer sind als einteilige Durchlässe in den vorhandenen Querschnitten weiterzuführen. Es dürfen keine Gräben oder Gewässer unterbrochen werden.
- Vorhandene, einteilige Querschnitte dürfen nicht aufgeteilt werden.
- Es ist stets ein ungehinderter Wasserablauf zu gewährleisten.
- Das jeweilige Gefälle ist dem vorhandenen anzupassen bzw. so auszuführen, daß ein ordnungsgemäßer Abfluß gewährleistet ist.
- Wird ein Rohrdurchlaß nicht in der bereits vorhandenen Bauart weitergeführt, so ist ein Übergangsschacht anzuordnen.
- Die für die Verlegung der Gewässer erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen, sofern diese nicht durch die Planfeststellung abgedeckt sind.
- Die Neugestaltung der Gewässer hat nach den Auflagen der Unteren Wasserrechtsbehörde zu erfolgen.

2. Einleitungen in Gewässer

- Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, daß kein Geschiebe in die Vorfluter gelangt.
- Die Unterhaltung der Einleitungsstellen einschließlich deren Sohl- und Böschungsbefestigung liegt beim Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die aus dem Bestand der Einleitungen Dritten in wasserrechtlicher Hinsicht tatsächlich entstehen.
- Den Gewässern dürfen keine schädlich verunreinigten Abwässer oder wasserverunreinigenden Stoffe zugeführt werden.
- Sind Einleitungen in Gewässer geplant, die aus den Planfeststellungsunterlagen nicht ersichtlich sind (z.B. aus Grundwasserhaltungen während der Bauzeit), so sind entsprechende Genehmigungen rechtzeitig bei der Unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen.

3. Die Umlegung und Neuansbindung des Schwalbenzahlgrabens (km G 16,680 - km G 16,840) an die Gründlach hat nach den Auflagen der Unteren Wasserrechtsbehörde zu erfolgen:

- Die Einmündung in die Gründlach muß spitzwinklig in Fließrichtung ausgeführt werden.
- Die Einmündung ist gegen Auskolkungen zu sichern.
- Das WWA-Nürnberg ist zu hören.
- Der Ausführungsplan ist der Unteren Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

4. Steinacher Weihergraben

- Der Steinacher Weihergraben durchfließt die Weiherkette in „Schmalau“ entlang der S-Bahn-Trasse.
 - Nördlich der alten Fischteiche sind 5 neue Weiher entstanden. Sie dienen der Regenwasserbeseitigung.
 - Es ist sicherzustellen, daß sowohl die alten und neuen Weiher (km S 14,605 - km S 14,660), als auch der Steinacher Weihergraben durch die Bautätigkeit in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.
5. Auf die Stellungnahme der Stadt Nürnberg vom 29.10.1996 Ziffer VIII PA 1700 Kleingründlach bis Baiersdorf wird verwiesen.

VII. Untere Wasserrechtsbehörde (UschA/2)

Im Bereich der geplanten Güterzug-/S-Bahn-Strecke soll der Schwalbenzahlgraben (Gewässer III. Ordnung) verlegt werden. Eine Verlegung / Umgestaltung des Grabens ist nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) planfeststellungs- / plangenehmigungspflichtig. Das Absenken von Grundwasser während der Bauzeit sowie das Ableiten, Aufstauen und Umleiten stellen Benutzungen gemäß § 3 WHG dar, die gemäß § 7 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Daneben besteht auch für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser die Erlaubnispflicht gemäß § 7 WHG.

Die Einleitung von Oberflächenwasser bzw. Grundwasser in oberirdische Gewässer sowie die Versickerung von Oberflächenwasser bzw. Grundwasser in den Untergrund sind ebenfalls erlaubnispflichtig.

Zweckmäßigerweise sollten die wasserrechtliche Planfeststellung / Plangenehmigung sowie die Erlaubnisse im Planfeststellungsbeschluß miterteilt werden.

Die Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und des Tiefbauamtes (T/S-5 W) siehe Ziffer VI sind in den Planfeststellungsbeschluß mit aufzunehmen.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich zwei Brunnen (Wasserbuch-Nr. 321 und 450) zur Beregnung und Eigenwasserversorgung; Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.

Weiterhin sind zwei Brunnenanlagen des Wasserverbandes Knoblauchland (Steinach und Herboldshof) betroffen. Die Stadt Nürnberg - Umweltschutzamt als Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes befürchtet, daß diese Anlagen in der bestehenden Form nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können, da zwar die Brunnengrundstücke nicht tangiert, aber die Beregnungsflächen zerschnitten werden und in wesentlichen Teilen der Bahntrasse zum Opfer fallen.

Die geplante Strecke führt durch die Geltungsbereiche der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth und Nürnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes und der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth, Erlangen und Nürnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe. Sofern Maßnahmen in der weiteren Schutzzone III der Verordnung zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes bzw. in der weiteren Schutzzone B der Verordnung zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe durchgeführt werden, die gemäß § 3 der Verordnungen verboten sind, sind Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4 der jeweiligen Verordnung erforderlich. Die Stadt Fürth ist zu hören.

Der Verlauf der S-Bahn-Strecke führt westlich entlang der Weiherkette in der Schmalau. Auswirkungen auf die Weiherkette sind zu vermeiden.

Der Verlauf der S-Bahn-Strecke führt westlich entlang der Weiherkette in der Schmalau. Auswirkungen auf die Weiherkette sind zu vermeiden.

Für das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öl, Kraftstoffe) während des Baustellenbetriebes und beim Betanken und Warten von Baustellenfahrzeugen sind Vorkehrungen zu treffen (z.B. Auffangwannen, Bereitstellung von Ölbindemitteln usw.), damit keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Umweltschutzamt (☎ 231-4595, 231-4580) sofort mitzuteilen.

Die verkehrstechnische Anbindung des Gewerbegebietes Schmalau über die S-Bahnstation „Gewerbepark“ ist zu begrüßen. Durch die aufgeständerte Bauweise dieser S-Bahnstation ca. 6 m über Geländeniveau unmittelbar östlich angrenzend an den Standort der Firma Kaiser Lacke GmbH, Darmstädter Straße 7, ist nicht auszuschließen, daß es im Bahnsteigbereich bei Wind aus westlichen Richtungen zu Geruchseinwirkungen kommen kann.

Die Stellungnahme gilt nur für Maßnahmen auf Nürnberger Stadtgebiet, außer dem Hinweis, die beiden Brunnenanlagen des Wasserverbandes Knoblauchsland betreffend.

VIII. Verwaltungsamt Nord

1. Für die landwirtschaftlichen Grundstücke müssen geeignete Zufahrten gesichert werden.
2. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme ist sicherzustellen.

IX. Umweltplanungsamt/Untere Naturschutzbehörde (Upl)

Upl nimmt im Rahmen der Zuständigkeit als Untere Naturschutzbehörde und aus Sicht der Landschaftsplanung zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

In der vorbereitenden UVS zum vorliegenden Planfeststellungsabschnitt wird die Bedeutung des Bereiches Gründlachniederung als strukturreicher, abwechslungsreicher Landschaftsraum hervorgehoben. Für die Schutzgüter „Landschaft und Erholung“ und „Tiere und Pflanzen“ werden durch den dreigleisigen Neubau Konfliktschwerpunkte durch Veränderung der reich strukturierten Landschaft, durch technische Überprägung sowie Beeinträchtigung der Erholungsfunktion bzw. Flächen- und Funktionsverlust gesehen (vgl. UVS 3/27, Anlage 11.2).

Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, weshalb der Landschaftsraum in der nachfolgenden Planungsstellung in verschiedenen Planfeststellungsabschnitten behandelt wird. Das Ergebnis der UVS hätte dazu führen müssen, daß der Bereich Gründlachniederung entsprechend der landschaftlichen Gliederung und den sehr nachhaltigen Beeinträchtigungen nicht aufgeteilt wird.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß durch die fehlerhafte Trennung der Planfeststellungsabschnitte der Eingriff auf den Landschaftsraum nicht in seiner Gesamtheit erkennbar wird. Die Planfeststellungsunterlagen weisen diesbezüglich Mängel auf. Hierauf wurde bereits in der Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Planfeststellungsabschnitt (PA 1700 Erlangen aufmerksam gemacht.

2. Eingriffsschwerpunkte

2.1 Teichkette Schmalau

Die Teichkette in der Schmalau ist unter der Nummer 3.06 als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 BayNatSchG geschützt.

Im Rahmen der UVS wird für das Schutzgut Landschaft und Erholung festgestellt, daß die landschaftsästhetisch wirksamen Strukturen an der Teichkette durch die Aufständigung der S-Bahn-Trasse erheblich gestört und stark technisch überprägt wird. Die für die Naherholung wirksamen Strukturen an der Weiherkette werden durch das Bauwerk stark beeinträchtigt (vgl. UVS 4/5). Weiterhin ergibt sich eine Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion aus der verkehrsbedingten Verlärmung.

Da die Funktion für Nah- und Kurzeiterholung aufgrund der Lage im Gewerbegebiet als bedeutsam einzustufen ist, ist Ausgleich in Form einer vergleichbaren Struktur in erreichbarer Entfernung zu schaffen. Die Maßnahme ist mit dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Fürth-Erlangen abzustimmen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht in der östlich von Steinach befindlichen Weiherkette mit ihren Ufer- und Randbereichen insbesondere für feuchteliebende Tierarten (Vögel, Libellen) wichtige Trittsteinbiotope in der intensiv landwirtschaftlich genutzten und arm an Feuchtbiotopen ausgestatteten Landschaft. Zum Teil finden sich in den Teichen gut entwickelte Wasserpflanzengesellschaften

Die westlich der Weiherkette verlaufenden S-Bahn-Gleise führen zu nachhaltigen Beeinträchtigungen, da die Uferbereiche überbaut und die Restflächen von der westlich liegenden S-Bahnaufständigung beschattet werden. Eine weitere Beeinträchtigung ergibt sich aus der betriebsbedingten Verlärmung.

2.2 Gründlachniederung

Im nördlichen Bereich des Planfeststellungsabschnitt 16 Fürth-Nord verläuft quer zum Trassenverlauf der Bahn die Gründlachniederung. Der Bereich ist charakterisiert durch eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft mit sehr unterschiedlichen Lebensraumtypen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt hier einen Bereich, in dem sich neben Waldflächen intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, Bachläufe mit Kraut- und Gehölzsäumen, Hochstaudenfluren, Weidengebüsche und Ruderalflächen finden. Aufgrund dieser Standortvielfalt hat die Gründlachniederung insbesondere für die Fauna mit acht Vogelarten der Roten Liste Bedeutung (vgl. LPB B 3/12). Auch floristisch zeigt sich die Vielgestaltigkeit der Gründlachniederung in der Ausstattung mit Rote-Liste-Arten bzw. regional bedeutsamen Arten verschiedener Feuchteansprüche.

Im o.g. Planfeststellungsabschnitt tangiert das geplante Vorhaben verschiedene Schutzgebiete bzw. Schutzgebietsplanungen auf Nürnberger Stadtgebiet.

Die derzeit laufende Überarbeitung der Landschaftschutzverordnung sieht vor, das bestehende LSG Nr. 9 - Gründlachtal-Ost- in westlicher Richtung zu erweitern. Für den östlich der Bahnstrecke gelegenen Bereich der Feuchtgebiete südlich Kleingründlach (Irrgarten, ca. 50 ha) ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet geplant.

Vom Vorhaben betroffen sind gewässerbegleitende Lebensräume und Feuchtgebiete westlich Großgründlach und an der Obermühle bei Kleingründlach (LB B3.01 und LB 4.01).

Durch die geplante Güterzug- und S-Bahnstrecke sind in der Gründlachniederung die nahe der BAB A 73 gelegenen Biotopflächen betroffen. Durch den Bau der neuen Gleis- und

Dammanlagen und der dafür nötigen Baustelleneinrichtungen im Talraum kommt es zur erheblichen Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme. Verbleibende Restflächen werden außer der bauzeitlichen Beeinträchtigung v.a. durch zunehmende Isolation und Verinselung beeinträchtigt.

Zur Minimierung der baustellenbedingten Beeinträchtigungen und zur Vermeidung von daraus resultierenden dauerhaften Schädigungen des Naturhaushaltes ist die Begleitung der Baustellenaufsicht unter ökologischen Gesichtspunkten durch geeignete Fachleute (z. B. Planungsbüro) sicherzustellen.

Zur Abstimmung des Bauvorhabens wurde eine landesplanerische Beurteilung durchgeführt. Eine sich daraus ergebende Vorgabe für den Planfeststellungsabschnitt 16 Fürth-Nord ist, daß die in Ost-West-Richtung querenden Bachtäler nicht durch Dammschüttungen abzuriegeln sind, sondern durch ausreichend dimensionierte Brücken oder Durchlässe in ihrer Funktion im Biotopverbundnetz als wichtige Wander- und Ausbreitungskorridore biologischer Arten zu sichern sind (vgl. LPB B 2/2).

Diese Vorgabe wurde in den vorliegenden Unterlagen zur Planfeststellung nicht berücksichtigt. Im Bereich der Gründlachaue ist die Erstellung von Dammbauwerken geplant.

Die Anforderung, die Erstellung von Dammbauwerken in Talräumen zu unterlassen, muß auch zur Bewahrung des Landschaftsbildes formuliert werden, da sich Dämme in Talräumen nicht nur als ökologische, sondern auch als landschaftliche Barriere auswirken.

Als eingriffsmindernde Maßnahme ist die Bahntrasse im Bereich des Gründlachtalraumes deshalb auf Brücken bzw. Ständerbauwerke zu verlegen.

Der Talgrund der Gründlach im Bereich südlich und südöstlich von Klein Gründlach ist ein beliebtes und insbesondere an Wochenenden stark frequentiertes Naherholungsgebiet. Die besondere Bedeutung für den gesamten nördlichen Stadtbereich von Nürnberg wird durch die Beurteilung des Erholungspotentials durch das Arten- und Biotopschutzprogramm deutlich. Lediglich die Flächen südlich des Flughafens wurden als Bereiche mit sehr hohem Naherholungspotential der Landschaft eingestuft.

Gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan besteht der Eingriff durch die vorgesehene Baumaßnahme auf Landschaftsbild und Erholung im Bereich der Gründlachaue in Flächenverlusten, der Verstärkung der Verinselungswirkung zwischen Bahnstrecke und BAB A 73, der Zunahme der Verlärmung sowie der starken technischen Überprägung durch die Überwerfungsbauwerke Güterzug/S-Bahn über der Bestandsstrecke.

Da sich die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, von denen positive Wirkungen auf das Umweltpotential Landschaftsbild und Erholung ausgehen, zum überwiegenden Teil westlich der BAB A 73 und der geplanten Bahnstrecke befinden, sind sie für die Erholungsfunktion des Bereiches südlich Klein Gründlach nur sehr bedingt wirksam.

Der Aspekt Erholung ist jedoch besonders im Bereich von Ballungsräumen sehr wichtig. Der landschaftspflegerischen Maßnahmen müssen daher die Erholungsfunktion stärker berücksichtigen.

Für die Nutzbarkeit von Naherholungsgebieten ist Erreichbarkeit und die Anbindung an weitere Freiräume von großer Bedeutung. Die Anbindung des Gebietes südlich Klein Gründlach an die im Westen gelegenen Freiräume ist aufgrund der Trennwirkung der BAB A 73 unzureichend und wird durch die geplante Baumaßnahme noch verstärkt. Im Rahmenplan Landschaft der Stadt Nürnberg ist deshalb als Ziel eine durchgehende Fuß-/Radwegeverbindung im Gründlachtal dargestellt.

Damit wirksame Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Erholungsfunktion erzielt werden, ist die Verbindung des Erholungsgebietes bei Kleingründlach mit den Freiräumen westlich der BAB A 73 herzustellen.

3. Maßnahmen der Landschaftsplanung und Bilanzierung

Die im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans enthaltene Bilanzierung kann hinsichtlich der abschnittsübergreifenden Kompensationsmaßnahmen nicht restlos nachvollzogen werden, v.a. auch deshalb, weil sich nach hiesigem Kenntnisstand einzelne Kompensationsmaßnahmen entgegen der ursprünglichen Planung verändert haben bzw. verändern werden.

Darüber hinaus wurde in vergangenen Stellungnahmen zu anderen Teilabschnitten die Überprüfung bzw. Korrektur der dort enthaltenen Bilanzierung gefordert. Ob dies geschehen ist und ggfs. berücksichtigt wurde kann mit dem hier vorliegenden Unterlagen und der darin enthaltenen Abschlußbilanz nicht nachvollzogen werden.

4. Hinweis

Die vorliegende Planung zum Planfeststellungsabschnitt Fürt-Nord wurden am 11.03.1997 dem Naturschutzbeirat der Stadt Nürnberg vorgestellt. Auf das hierzu beiliegende Protokoll und den gefaßten Beschluß wird verwiesen.

Mit der Bereitstellung von landwirtschaftlichen Flächen wird sowohl die eigentliche Bahntrasse als auch die Realisierung eines großen Teils der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermöglicht. Die Untere Naturschutzbehörde teilt diese Auffassung und erkennt die hohe Belastung und Betroffenheit der Landwirte.

Der landschaftspflegerische Begleitplan kritisiert die mangelnde Bereitstellung stadteigener Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Entlastung betroffener Landwirte (vgl. LPB B4/3).

Die Untere Naturschutzbehörde ist jedoch der Auffassung, daß sich die Auswahl von Kompensationsflächen nicht nur an eigentumsrechtlichen Tatbeständen orientieren sollte. Vielmehr ist ein ökologisch und funktioneller Zusammenhang zum Eingriffsschwerpunkt herzustellen. So sind im Oberlauf der Gründlach Flächen anzutreffen, die keiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Im Auftrag

Waldmann
Baudirektor

II. T/1 m.d.B. um Unterzeichnung

III. T/1-3 Sekr. z. Versand

IV. T/1-3 z. Akt

Nürnberg, 20. März 1997

TIEFBAUAMT
Planfeststellung
und Wegerecht
(T/1-3)

I. A.

